

hätte<sup>24</sup> – damals ein Tabu. Aus Schweizer Sicht, die sich für Vergleichszwecke hier geradezu aufdrängt, war der Zusammenhang (damals) jedenfalls klar gegeben, leistet doch «das Lugano-Übereinkommen in umfassender Weise einen *konkreten Beitrag zur Realisierung des Europäischen Wirtschaftsraumes*, welchen die 18 Mitgliedstaaten der EG und EFTA seit der Erklärung von Luxemburg von 1984 anstreben.»<sup>25</sup> Wenn das EuGVÜ der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EWG bzw. EG dienen sollte, so kann man folglich sagen, dass beabsichtigt war, mit dem LugÜ den gleichen Effekt im Hinblick auf den EWR zu erzielen.<sup>26</sup>

Nachdem die Schweiz dem EWR-Abkommen aufgrund des negativen Abstimmungsergebnisses vom 6. Dezember 1992 nicht beigetreten war, sich die Frage nach Konsequenzen für das LugÜ aber nicht stellte<sup>27</sup> und die Schweiz immer auch ein eigenständiges Interesse an einer Einbindung in ein Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen hatte,<sup>28</sup> ging wohl auch der implizite Zusammenhang zwischen EWR-Abkommen und LugÜ vergessen.

---

24 Statt aller: Tillmann Schmidt-Parzefall, Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano, Tübingen 1995, S. 11.

25 Botschaft betreffend das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 21. Februar 1990, BB1 1990 II S. 265–382 (zit. nach Sonderdruck mit eigener Seitenzählung ab 1); Hervorhebung im Original; Bernard Dutoit, La Convention de Lugano et l'EEE, in: Olivier Jacot-Guillarmod (Hrsg.), Accord EEE, Commentaires et réflexions, Zürich/Bern 1992, S. 531–546; so auch Andreas Furrer, Die Schweiz vor den Herausforderungen des Europäischen (Internationalen) Privat- und Verfahrensrechts, SZIER 22 (2013), S. 201.

26 So auch Tillmann Schmidt-Parzefall (Fn. 24), S. 12; Christian Kohler, Die Funktion des EuGH bei der Auslegung des europäischen Einheitsrechts nach den Gutachten über den EWR-Vertrag, in: Europa im Aufbruch. Festschrift Fritz Schwind, Wien 1993, S. 303.

27 So in der Konsequenz Christophe Bernasconi/Alexandra Gerber, Der räumlichpersönliche Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens, SZIER 3 (1993), S. 37.

28 Statt aller: Paul Volken, Das EG/EFTA-Parallel-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in zivil- und Handelssachen, in: SJIR XLIII (1987), S. 99–101.